

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 8/85

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Assessors Wolfgang S [REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

- Zustellungsbevollmächtigte: Frau Dora S [REDACTED], Im E [REDACTED]
grund [REDACTED], B [REDACTED] -

g e g e n

die Landesjustizverwaltung Hessen, vertreten durch
den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frank-
furt am Main,

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 7. Oktober 1985 durch den Vorsitzenden Richter Merz, die Richter Prof. Dr. Hagen, Laufhütte und Dr. Gribbohm sowie die Rechtsanwälte Siebecke, Quack und Dr. Rössler

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers zu Nr. 2 seines Schreibens vom 29. Juli 1985, den in der Hauptsache ergangenen Senatsbeschuß vom 1. Juli 1985 zu berichtigen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Auf Seite 7 des in der Hauptsache ergangenen Senatsbeschlusses vom 1. Juli 1985 heißt es: "Der Antragsteller hatte es im zweiten Zulassungsverfahren versäumt, das ablehnende Gutachten der Rechtsanwaltskammer innerhalb der Monatsfrist des § 9 Abs. 2 BRAG mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung anzufechten. Deshalb hat der Ehrengerichtshof den Antrag insoweit als unzulässig verworfen, und der Senat hat diese Entscheidung im Beschwerderechtszug bestätigt." Der Antragsteller hält den ersten dieser beiden Sätze für unrichtig. Er beantragt dessen Berichtigung mit der Begründung: Er habe in Wirklichkeit gegen die Justiz-

- 3 -

verwaltung Hessen geklagt, um gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG Schutz vor dem Antasten seiner Würde zu erhalten. Die Anfechtung des sogenannten Gutachtens habe er aus zwei bestimmten (im Schreiben vom 29. Juli 1985 näher dargelegten) Gründen "unterlassen".

Der Berichtigungsantrag ist zurückzuweisen. Ein Schreibfehler oder eine andere offenbare Unrichtigkeit, die in entsprechender Anwendung des § 319 ZPO berichtigt werden könnten, liegt nicht vor. Der Senat hat an der beanstandeten Beschlußstelle in Übereinstimmung mit dem Beratungsergebnis zum Ausdruck gebracht, daß der Antragsteller das Gutachten der Rechtsanwaltskammer nicht innerhalb der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Monatsfrist angefochten hat. Der Antragsteller räumt diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Unterlassung im übrigen ein. Er erstrebt eine im Berichtigungsverfahren nicht mögliche Ergänzung der Beschlußgründe dahin, daß seine Unterlassung gewollt gewesen sei und auf bestimmten Motiven beruhe.

Merz	Hagen	Laufhütte	Gribbohm
Siebecke	Quack	Rössler	